

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 9

Artikel: Neuer Präsident der GRIAPP

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abzulehnende Umplazierungen müssen durch eine Gleichbehandlung aller Jugendlicher, die ohne einen Elternteil Aufnahme fanden, vermieden werden.

Wir schlagen vor, lit. c wie folgt zu fassen: «als Kinder oder Jugendliche ohne einen Elternteil Aufnahme in der Schweiz gefunden haben, dies bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum ordentlichen Abschluss einer Ausbildung».

4. Zu Abs. 3, Verfahren

In Abs. 3 sollte die Möglichkeit zur Behördebeschwerde vorgesehen werden. Nach der Fassung, wie sie der Verordnungsentwurf vorsieht, wäre lediglich der Flüchtling als Betroffener aktiv legitimiert, Verfügungen des Delegierten anzufechten, nicht aber die Kantone, die durch diese Verfügungen ebenfalls beschwert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kantone bei der Erteilung der Niederlassung an Flüchtlinge kein Ermessen ausüben können, erscheint die Einräumung einer Behördebeschwerde unerlässlich.

6. In Ergänzung zum vorgelegten Entwurf schlagen wir einen Absatz vor, der dem Delegierten die Möglichkeit einräumt, auf Antrag hin die Übernahme der Fürsorge in einem begründeten Einzelfall bis max. 6 Monate aufzuschieben. Diese Lösung ist aus betreuenden Gesichtspunkten unumgänglich, denn in einigen Fällen lässt sich die Betreuungstätigkeit genau auf den Zeitpunkt des Niederlassungsdatums sinnvoll abschliessen. Zahlreich sind die Fälle, in denen eine betreuende Aktivität noch kurze Zeit über einen Stichtag hinaus fortgesetzt werden muss, um einen zweckmässigen Wechsel sicherzustellen. Gedacht ist hier an begründete Einzelfälle, in denen gestützt auf klare Kriterien von der starren Regelung abgewichen werden kann.

Wir schlagen daher folgende Neufassung des Abs. 3 vor: «Der Delegierte stellt im Einzelfall fest, welche Flüchtlinge unter diese Kategorien fallen. Gegen dessen Verfügung steht dem Flüchtling und der kantonalen Behörde die Beschwerde an das Departement zu, das endgültig entscheidet. In begründeten Fällen kann der Delegierte die Übernahme der Fürsorge durch einen Kanton bis zu sechs Monaten über den Zeitpunkt der Niederlassung aufschieben.»

Neuer Präsident der GRIAPP

Anlässlich der Jahresversammlung 1986 der GRIAPP, die in Magglingen stattfand, wurde Léopold Rywalski, Kantonalsekretär der Pro Senectute Wallis, zum neuen Präsidenten des Groupement Romand des Institutions d'Assistance Public et Privée gewählt. Er ersetzt den bisherigen Präsidenten Francis Calame, Lausanne, dem die Versammlung mit grossem Beifall sein Wirken verdankte.

p. sch.

Ständige Kommissionen der SköF

Richtsätze

Emil Künzler
Karl Brunner
Andrea Ferroni
Ady Inglin
Rudolf Mittner
Paul Schaffroth
Erich Schwyter (Protokoll)
Peter Tschümperlin
Paul Urner

Öffentlichkeitsarbeit (PR)

Paul Schaffroth
Regula Bohny
Jean-Pierre Joliat
Alfred Kropfli
Daniel Monnin
Peter Tschümperlin

Datenschutz

Alfred Kropfli
Richard Biedermann
E. Blanc
Regula Bohny
Heinz Haslebacher
François Mollard
J. Portmann

ZUG – Arbeitsgruppe SKöF

Theo Keller
Josette Aeberhard
Jean-Pierre Joliat
Kurt Knecht
Michael Hohn
Paul Urner

Stellenwert der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) im Konzept der sozialen Sicherheit

Alfred Kropfli
Ady Inglin
Theo Keller
Peter Tschümperlin

Weiterbildung

Alfred Kropfli
Berta Blättler
Regula Bohny
Andrea Ferroni
Ady Inglin
Emil Künzler
Rudolf Mittner
Paul Schaffroth
Erich Schwyter (Protokoll)
Peter Tschümperlin

Struktur

Ady Inglin
Regula Bohny
Alfred Kropfli
Emil Künzler
Paul Schaffroth
Peter Tschümperlin

Asylfragen

Rudolf Mittner
Blaise Bühler
Paul Urner
Ernst Zürcher

Delegierter für Asylfragen

Dr. Paul Urner

ZUG – Expertengruppe

Emil Künzler
Fritz Bachmann
Ady Inglin
Urs Hadorn
Alfred Kropfli
Rudolf Mittner
Daniel Ruchon